S 70 AL 5274/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 70 AL 5274/02
Datum	20.10.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AL 67/03
Datum	14.05.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 20. Oktober 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen die Feststellung zweier Sperrzeiten sowie die RÃ¼ckforderung der im ersten streitigen Zeitraum noch ausgezahlten Arbeitslosenhilfe â□□ Alhi -.

Die 1953 geborene KlÃ¤gerin hat keinen Beruf erlernt und u.a. als Raumpflegerin, Packerin und in verschiedenen ABM gearbeitet. Seit November 1992 bestreitet sie ihren Lebensunterhalt Ã¼berwiegend durch Lohnersatzleistungen. ErwerbstÃ¤tig war sie zuletzt vom 14. Mai bis 31. Oktober 1997 als Fahrgastbetreuerin sowie vom 8. Februar bis 17. Dezember 1998 als BÃ¼rohilfe, jeweils im Rahmen von ABM. Seit AusschÃ¶pfung eines Anspruches auf Arbeitslosengeld bezieht sie seit 1. MÃ¤rz 1999 mit kurzen Unterbrechungen Anschluss-Alhi, die ihr die Beklagte fÃ¼r den Bewilligungsabschnitt vom 1. MÃ¤rz 2002 bis zum 28. Februar 2003 mit Bescheid vom 12. MÃ¤rz 2002 nach einem gerundeten wÃ¶chentlichen Bemessungsentgelt

von 335,- EUR in HÃ¶he von wÃ¶chentlich 123,06 EUR, tÃ¤glich 17,58 EUR (Leistungsgruppe A/0) bewilligte.

GemÃ¤Ã arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachten vom 22. Februar 1996 kann die KlÃ¤gerin vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeit in allen Haltungsarten in Tages- und Wechselschicht ohne hohen Zeitdruck und erhebliche Belastungen der Handgelenke verrichten. Mit Schreiben vom 25. Juli 2002, dem eine Rechtsfolgenbelehrung beigefÃ¼gt war, bot die Beklagte der KlÃ¤gerin eine Arbeit als Helferin in Vollzeit bei der Firma N A gemeinnÃ¼tzige BeschÃ¤ftigungsgesellschaft mbH an. Unter dem Stichwort "Anforderungen" an die "Mitarbeiter ABM Rat und Tat" waren Un- und Angelernte aus verschiedenen gewerblichen Bereichen aufgefÃ¼hrt, u.a. "BÃ¼rohilfskrÃ¤fte". Die Stelle war laut Angebot ab 12. August 2002 zu besetzen, bis zum 11. August 2003 befristet und sollte nach "Haustarif" vergÃ¼tet werden. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis kam nicht zustande. Der Arbeitgeber gab hierzu gegenÃ¼ber der Beklagten mit Schreiben vom 2. August 2002 an, die KlÃ¤gerin habe sich am 31. Juli 2002 ohne Termin und Bewerbungsunterlagen "gezeigt" und vorgeschlagen, sie abzulehnen. Das angebotene VorstellungsgesprÃ¤ch am 1. August um 14.00 Uhr habe sie aus ZeitgrÃ¼nden abgelehnt, aber zugesagt, am 2. August um 7.00 Uhr ein GesprÃ¤ch zu fÃ¼hren, zu dem sie jedoch nicht erschienen sei. Die KlÃ¤gerin machte demgegenÃ¼ber mit Schreiben vom 31. Juli und 1. August 2002 geltend, das Arbeitsangebot sei aus formalen GrÃ¼nden nichtig, denn Arbeitszeit und Tariflohn seien nicht angegeben, auch das fÃ¼r ihre Antwort vorgesehene Formschreiben weise Fehler auf (keine Postleitzahl bei ihrer Anschrift, falsche Kundennummer). Die angebotene Arbeit lehne sie ab. Bei ihrer Vorstellung am 31. Juli habe sich der Arbeitgeber geweigert, ihr die Art der TÃ¤tigkeit zu nennen. Von ihr als Frau kÃ¶nne nicht verlangt werden, morgens um 7.00 Uhr zu einem unbekannten Arbeitgeber nur fÃ¼r ein VorstellungsgesprÃ¤ch zu gehen.

Mit Schreiben vom 25. September 2002, wiederum mit einer Rechtsfolgenbelehrung, bot die Beklagte der KlÃ¤gerin sodann eine Stelle in Vollzeit als Altenbetreuerin (konkret: "allgemeine BetreuungstÃ¤tigkeit und hauswirtschaftliche Arbeiten, Ãbernahme von Begleit- und Einkaufsdiensten") im Rahmen einer ABM bei der B GmbH an. Die Stelle war laut Angebot ab 1. Oktober 2002 besetzbar, befristet bis zum "31.03.20" und sollte mit 1.359,63 EUR vergÃ¼tet werden. Die KlÃ¤gerin, die mit dem Arbeitgeber keinen Kontakt aufgenommen hatte, erklÃ¤rte hierzu mit Schreiben vom 1. Oktober 2002, dass die angegebene BeschÃ¤ftigungsdauer â "ausgeschrieben 2020" â fehlerhaft sei, die genannte StraÃe zweimal mit gleicher Postleitzahl im Stadtplan gefÃ¼hrt werde und sie den Ort nicht gefunden habe; im Ãbrigen sei sie mit den Aufgaben einer Altenbetreuerin nicht vertraut und lehne eine solche Arbeit aus Verantwortungsbewusstsein ab. AuÃerdem seien bekanntlich ihre Handgelenke nicht voll belastbar, sie habe schon zweimal Monate lang an einer SehnenscheidenentzÃ¼ndung gelitten. Ferner erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, dass eine weitere, ihr vorgeschlagene Stelle bei der Firma T GmbH bei ihrem dortigen Anruf am 1. Oktober 2002 bereits vergeben gewesen sei.

Nachdem am 15. Oktober 2002 diese Vorkommnisse und weitere Probleme in einem

GesprÃ¤ch zwischen der KlÃ¤gerin, ihrem Arbeitsvermittler und einem Vorgesetzten erÃ¶rtert worden waren, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 1. November 2002 den Eintritt einer Sperrzeit vom 3. August bis zum 25. Oktober 2002 (zwÃ¶lf Wochen) fest, weil die KlÃ¤gerin trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund das Zustandekommen eines ihr zumutbaren ArbeitsverhÃ¤ltnisses vereitelt habe (Â§ 144 Sozialgesetzbuch â SGB â III). In dieser Zeit ruhe ihr Anspruch auf Alhi. Die Leistungsbewilligung werde gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X i.V.m. Â§ 330 SGB III mit Wirkung ab 3. August 2002 aufgehoben. Die noch bis zum 30. September 2002 erbrachten Leistungen in HÃ¶he von 1.037,22 EUR habe sie zu erstatten. Ferner erging unter dem 1. November 2002 ein weiterer Sperrzeitbescheid Ã¼ber die zwÃ¶lf Wochen vom 1. Oktober bis 23. Dezember 2002 mit der BegrÃ¼ndung, die KlÃ¤gerin habe das Zustandekommen eines ihr zumutbaren BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses als Altenbetreuerin bei der Firma B GmbH ohne wichtigen Grund vereitelt, weil sie sich dort zu spÃ¤t, nÃ¤mlich erst am 1. Oktober 2002, gemeldet habe. Mit einem dritten Bescheid vom 1. November 2002 hob die Beklagte die GewÃ¤hrung von Alhi vom 10. Oktober bis 23. Oktober 2002 in der Annahme eines MeldeversÃ¤umnisses der KlÃ¤gerin auf.

Gegen sÃ¤mtliche Bescheide legte die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 3. und 7. November 2002 Widerspruch ein und erhob auÃerdem bereits am 14. November 2002 Klage beim Sozialgericht.

Mit Ãnderungsbescheid vom 4. Dezember 2002 stellte die Beklagte wegen des Nichtantritts der Arbeit bei dem MaÃnahmetrÃ¤ger B GmbH den Eintritt einer Sperrzeit nunmehr vom 26. Oktober 2002 bis 17. Januar 2003 fest und bestÃ¤tigte im Ãbrigen die getroffenen Entscheidungen mit Widerspruchsbescheiden vom 28. November 2002 (erste Sperrzeit), 5. Dezember 2002 (zweite Sperrzeit) und 2. Dezember 2002 (SÃ¤umniszeit). Auf die jeweilige BegrÃ¼ndung wird Bezug genommen.

Die KlÃ¤gerin hat geltend gemacht, die beiden Sperrzeiten fÃ¼r die Dauer von jeweils zwÃ¶lf Wochen seien rechtswidrig bzw. nichtig, da die Beklagte sie u.a. vorher nicht schriftlich angehÃ¶rt habe. Die Entscheidungen hÃ¤tten auch nicht so spÃ¤t rÃ¼ckwirkend ergehen dÃ¼rfen. Des Weiteren stellten sie einen VerstoÃ gegen Artikel 12 des Grundgesetzes dar, da sie ihr Recht auf freie Berufswahl tangierten. Zwangsarbeit sei unzulÃ¤ssig. Die TÃ¤tigkeit bei der Firma N A sei unzumutbar gewesen, weil das ihr auf Nachfrage mitgeteilte Arbeitsentgelt von brutto 1.200,- EUR weit unter Tarif gelegen habe. FÃ¼r die zweite angebotene TÃ¤tigkeit als Altenbetreuerin fehle ihr jegliche Erfahrung, auÃerdem seien bekanntlich ihre Handgelenke nicht voll belastbar. DarÃ¼ber hinaus seien Formfehler in den Stellenangeboten festzustellen. Ein MeldeversÃ¤umnis sei ihr nicht zur Last zu legen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit dem weiteren, die gleichen StreitgegenstÃ¤nde betreffenden Verfahren â S 55 AL 1018/03 â verbunden. Mit Gerichtsbescheid vom 20. Oktober 2003 hat das Gericht den Bescheid der Beklagten vom 1. November 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2002 aufgehoben und die Klage im Ãbrigen zurÃ¼ckgewiesen. In den

EntscheidungsgrÃ¼nden, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, hat das Gericht im Wesentlichen sinngemÃ¤Ã ausgefÃ¼hrt, die zulÃ¤ssige Klage sei nur hinsichtlich des SÃ¤umnisbescheides vom 1. November 2002 begrÃ¼ndet, wÃ¤hrend die Sperrzeitentscheidungen nicht zu beanstanden seien. Die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung einer Sperrzeit vom 3. August bis 25. Oktober 2002 lÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III vor, denn die KlÃ¤gerin habe trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen die von der Beklagten unter Benennung des Arbeitgebers vermittelte TÃ¤tigkeit als Helferin, u.a. als BÃ¼rohilfskraft, durch ihr Nichterscheinen zu dem vereinbarten Vorstellungstermin abgelehnt. Ein VerstoÃ gegen Art. 12 GG liege nicht vor. Das Recht auf freie Berufswahl werde beschrÃ¤nkt durch die Interessen der Versichertengemeinschaft und der Steuerzahler, die fÃ¼r die Alhi der KlÃ¤gerin aufkommen mÃ¼ssten. In AbwÃ¤gung der betroffenen Interessen sei es der KlÃ¤gerin zumutbar, alles zu tun, um ihre Arbeitslosigkeit zu beenden. Die TÃ¤tigkeit als BÃ¼rohilfskraft sei ihr zumutbar gewesen. Die Sperrzeit betrage zwÃ¶lf Wochen, da Anhaltspunkte fÃ¼r das Vorliegen einer besonderen HÃ¤rte im Sinne des Â§ 144 Abs. 3 SGB III nicht vorlÃ¤gen. Aus der Leistungsakte sei nicht ersichtlich, ob die Beklagte die KlÃ¤gerin vor Erlass des Sperrzeitbescheides ordnungsgemÃ¤Ã angehÃ¶rt habe, der mÃ¶gliche Fehler sei jedoch im Laufe des Widerspruchs- und Klageverfahrens geheilt worden. Zu Recht sei die Alhi-Bewilligung gemÃ¤Ã Â§ 48 SGB X fÃ¼r die Dauer der festgestellten Sperrzeit aufgehoben worden, da die KlÃ¤gerin zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht gewusst habe, dass der Anspruch bei Verwirklichung eines Sperrzeittatbestandes zum Ruhen komme. Die Beklagte sei auch berechtigt gewesen, gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X die bereits ausgezahlte Alhi in HÃ¶he von 1.037,22 EUR zurÃ¼ckzufordern.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung einer Sperrzeit fÃ¼r den â durch den Ãnderungsbescheid vom 4. Dezember 2002 zutreffend korrigierten â Zeitraum vom 26. Oktober 2002 bis 17. Januar 2003 lÃ¤gen gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III ebenfalls vor, denn die KlÃ¤gerin habe trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen die ihr von der Beklagten angebotene TÃ¤tigkeit als Altenbetreuerin nicht angetreten, sich sogar nicht einmal bei dem potentiellen Arbeitgeber gemeldet.

Gegen den ihr am 15. November 2003 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 3. Dezember 2003 Berufung eingelegt. Sie rÃ¼gt u.a., dass der ihr zugestellte Gerichtsbescheid keine Originalunterschrift der Richterin trÃ¤gt und macht in der Sache weiterhin geltend, dass die angefochtenen Sperrzeitbescheide wegen schwerwiegender Fehler nichtig seien, wobei sie zur BegrÃ¼ndung ihr bisheriges Vorbringen wiederholt und vertieft.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 20. Oktober 2003 zu Ã¤ndern und auch den Bescheid der Beklagten vom 1. November 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2002 sowie den Bescheid vom 1. November 2002 in der Fassung des Ãnde- rungsbescheides vom 4. Dezember 2002 und des Widerspruchsbeschei- des vom 5. Dezember 2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die von den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie auf den sonstigen Akteninhalt Bezug genommen. Die die KlÃ¤gerin betreffenden Leistungsakten der Beklagten zur Kunden-Nr. und die Gerichtsakte â S 55 AL 1018/03 â haben dem Senat bei der Beratung vorgelegen. Die Beteiligten haben sich mit Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

GemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz â SGG â konnte der Senat ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig. Sie betrifft die Feststellung von zwei Sperrzeiten im Umfang von jeweils zwÃ¶lf Wochen und die RÃ¼ckforderung ausgezahlter Alhi in HÃ¶he von insgesamt 1.037,22 EUR, womit der gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG erforderliche Beschwerdewert von mehr als 500,- EUR erreicht wird.

In der Sache hat die Berufung keinen Erfolg. Der Bescheid der Beklagten vom 1. November 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2002 begegnet ebenso wie der weitere Bescheid vom 1. November 2002 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 4. Dezember 2002 und des Widerspruchsbescheides vom 5. Dezember 2002 keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Nach Â§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III tritt eine Sperrzeit von regelmÃ¤Ãig zwÃ¶lf Wochen ein, wenn der Arbeitslose trotz Belehrung Ã¼ber die Rechtsfolgen eine vom Arbeitsamt unter Benennung des Arbeitgebers und der Art der TÃ¤tigkeit angebotene Arbeit nicht angenommen hat, ohne fÃ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Die Beklagte hat der KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 25. Juli 2002 ordnungsgemÃ¤Ã eine HelfertÃ¤tigkeit bei der Firma N A gemeinnÃ¼tzige BeschÃ¤ftigungsgesellschaft mbH angeboten. Die Stelle wurde mit den im Tatbestand wiedergegebenen Angaben hinreichend beschrieben. Die auf der RÃ¼ckseite abgedruckte Rechtsfolgenbelehrung entsprach den gesetzlichen, von der Rechtsprechung des BSG (vgl. Urteil vom 16. September 1999 â B 7 AL 32/98 R -, SozR 3-4100 Â§ 119 AFG Nr. 19) konkretisierten Anforderungen. Die angebotene Stelle als Hilfskraft, konkret BÃ¼rohilfe, war der KlÃ¤gerin zumutbar, und zwar sowohl hinsichtlich der Anforderungen â die KlÃ¤gerin hat bereits als BÃ¼rohilfe gearbeitet und konzentrierte auch ihre EigenbemÃ¼hungen auf HilfstÃ¤tigkeiten im BÃ¼ro â als auch hinsichtlich des erzielbaren Arbeitsentgeltes, das nach Abzug notwendiger Werbungskosten die HÃ¶he der der KlÃ¤gerin zuletzt gewÃ¤hrten Alhi Ã¼berschritt (vgl. Â§Â§ 121 Abs. 3 Satz 3, 198 Abs. 1 SGB III). Die Alhi betrug seit

MÃ¤rz 2002 wÃ¶chentlich 123,06 EUR, d.h. monatlich (x 13: 3 =) 533,26 EUR. Das der KlÃ¤gerin von der Arbeitgeberin angegebene Bruttomonatsentgelt fÃ¼r die angebotene Stelle belief sich auf 1.200,- EUR. Hiervon sind nach den einschlÃ¤gigen Tabellen fÃ¼r das Jahr 2002 unter Zugrundelegung der Steuerklasse I ohne Kinderfreibetrag und einem Beitragssatz zur AOK Berlin in HÃ¶he von 14,9 % folgende AbzÃ¼ge vorzunehmen:

1.200,00 EUR Bruttoentgelt 68,00 EUR Lohnsteuer 0,00 EUR SolidaritÃ¤tszuschlag 6,12 EUR eventuelle Kirchensteuer 114,74 EUR Rentenversicherung 39,05 EUR Arbeitslosenversicherung 10,21 EUR Pflegeversicherung 89,51 EUR Krankenversicherung â 872,37 EUR

Unter BerÃ¼cksichtigung von Fahrkosten (BVG-Monatskarte 56,- EUR) sowie eventuell einer Werbungskostenpauschale von monatlich 85,- EUR (vgl. Steinmeier in Gagel, SGB III, Stand August 2001, RdNr. 76 zu Â§ 121) verbleibt ein Nettoeinkommen von 731,37 EUR, das den der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrten Alhi-Leistungssatz deutlich Ã¼bersteigt.

Dieses danach zumutbare Arbeitsangebot hat die KlÃ¤gerin dadurch abgelehnt, dass sie nicht einmal zu dem vereinbarten VorstellungsgesprÃ¤ch am 2. August 2002 erschienen ist. Weshalb ihr die vereinbarte Uhrzeit morgens um 7.00 Uhr â die angebotene Vorsprache am 1. August um 14.00 Uhr hatte die KlÃ¤gerin aus angeblichem Zeitmangel abgelehnt â "als Frau" unzumutbar gewesen sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Um diese Zeit beginnen zahlreiche Arbeitnehmer, selbstverstÃ¤ndlich auch Frauen, tagtÃ¤glich ihre ErwerbstÃ¤tigkeit.

Da GrÃ¼nde fÃ¼r die Anerkennung einer besonderen HÃ¤rte nicht erkennbar sind, hat die Beklagte aufgrund dieses Verhaltens der KlÃ¤gerin zutreffend eine Sperrzeit mit der Regeldauer von zwÃ¶lf Wochen festgestellt, wobei der mit dem 3. August 2002 von ihr angenommene Beginn der Sperrzeit fÃ¼r die KlÃ¤gerin jedenfalls nicht ungÃ¼nstig ist (man hÃ¤tte auch schon auf das Ablehnungsschreiben der KlÃ¤gerin vom 31. Juli 2002 abstellen kÃ¶nnen mit Sperrzeitbeginn am 1. August, was zu einer etwas hÃ¶heren RÃ¼ckforderung der Alhi gefÃ¼hrt hÃ¤tte).

GemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 Satz 2 SGB III ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld und nach Â§ 198 Satz 2 SGB III entsprechend auch auf Alhi wÃ¤hrend des Eintritts einer Sperrzeit. Auch auf diese Rechtsfolge ist die KlÃ¤gerin zugleich mit der schriftlichen Unterbreitung des Stellenangebotes vom 25. Juli 2002 hingewiesen worden. Da die KlÃ¤gerin somit wusste oder zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht wusste, dass der Eintritt einer Sperrzeit wegen grundloser Arbeitsablehnung zu einer Leistungseinstellung fÃ¼hren wÃ¼rde, hat die Beklagte zu Recht gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 SGB III die Alhi-Bewilligung rÃ¼ckwirkend fÃ¼r den von der Sperrzeit betroffenen Zeitraum aufgehoben. Die vom 3. August bis zum 30. September 2002 noch ausgezahlten Leistungen in HÃ¶he von 1.037,22 EUR (59 Leistungstage Ã 17,58 EUR) hat die KlÃ¤gerin gemÃ¤Ã Â§ 50 SGB X zu erstatten.

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Feststellung einer weiteren Sperrzeit wegen

Arbeitsablehnung im Sinne des Â§ 144 Abs. 1 Nr. 2 SGB III in der Zeit vom 26. Oktober 2002 bis zum 17. Januar 2003 liegen ebenfalls vor. Das schriftliche, wiederum mit einer Rechtsfolgenbelehrung bezÃ¼glich einer ersten Sperrzeit verbundene Arbeitsangebot der Beklagten vom 25. September 2002 entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Der MaÃnahmetrÃ¤ger B GmbH war als Arbeitgeber mit korrekter Anschrift angegeben. Die KlÃ¤gerin hÃ¤tte bei einem Blick auf den Stadtplan feststellen kÃ¶nnen, dass die M StraÃe vom Bezirk Marienfelde bis in den Nachbarbezirk Lichtenrade verlÃ¤uft und der Arbeitgeber unter der angegebenen Hausnummer mithin unschwer aufzufinden gewesen wÃ¤re. Dass der Beklagten bei dem Hinweis auf das Ende des befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses am "31.03.20" offensichtlich ein Schreibfehler unterlaufen ist, macht das Angebot nicht insgesamt fehlerhaft. Der KlÃ¤gerin musste sich aufdrÃ¤ngen, dass ein MaÃnahmetrÃ¤ger im Rahmen einer ABM keine Arbeitsstelle fÃ¼r 18 Jahre anbieten kann. Im Ãbrigen hÃ¤tte die KlÃ¤gerin das zutreffende Datum zweifellos bei einem VorstellungsgesprÃ¤ch erfahren.

Die angebotene Stelle war der KlÃ¤gerin auch zumutbar. Hinsichtlich des erzielbaren Arbeitsentgelts gilt das oben Gesagte entsprechend. Von dem angegebenen Bruttolohn in HÃ¶he von 1.359,63 EUR sind laut Tabelle SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von insgesamt 287,07 EUR sowie Steuern und SolidaritÃ¤tsbeitrag in HÃ¶he von insgesamt 122,57 EUR abzuziehen, wodurch sich ein Nettoeinkommen von 949,99 EUR ergibt, von dem unter BerÃ¼cksichtigung der oben genannten Werbungskosten 808,99 EUR verbleiben, mithin wiederum deutlich mehr als die der KlÃ¤gerin seinerzeit ausgezahlten Alhi. Auch inhaltlich war das Arbeitsangebot entgegen der Auffassung der KlÃ¤gerin zumutbar. FÃ¼r die ausgeschriebene Stelle als Altenbetreuerin (nicht Altenpflegerin) bedurfte es keiner besonderen Vorbildung, denn zu erledigen waren insbesondere hauswirtschaftliche Arbeiten und die Ãbernahme von Begleit- und Einkaufsdiensten. Die KlÃ¤gerin kann nach dem von ihr selbst in Bezug genommenen arbeitsamtsÃ¤rztlichen Gutachten leichte bis mittelschwere Arbeiten in allen Haltungsarten verrichten, wozu die genannten TÃ¤tigkeiten zweifellos gehÃ¶ren. DafÃ¼r, dass die im Rahmen einer ABM â also nicht unter den Arbeitsbedingungen des regulÃ¤ren Arbeitsmarktes â vorgesehene Altenbetreuung unter "hohem Zeitdruck" und mit "erheblicher Belastung der Handgelenke" als der KlÃ¤gerin nicht zumutbaren TÃ¤tigkeitsmerkmalen verbunden gewesen wÃ¤re, fehlt es an jeglichen Anhaltspunkten.

Indem die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 1. Oktober 2002 diese ihr zumutbare Stelle abgelehnt hat, ist erneut eine Sperrzeit mit der gesetzlichen Regeldauer von zwÃ¶lf Wochen eingetreten, weil UmstÃ¤nde, die die Annahme einer besonderen HÃ¤rte rechtfertigen wÃ¼rden, von der KlÃ¤gerin weder dargelegt worden noch sonst ersichtlich sind. Die Sperrzeit erstreckt sich, wie die Beklagte mit dem Ãnderungsbescheid vom 4. Dezember 2002 zutreffend festgestellt hat, auf die Zeit vom 26. Oktober 2002 bis zum 17. Januar 2003. Dies folgt aus Â§ 144 Abs. 2 Satz 1 SGB III. Da die KlÃ¤gerin die angebotene Arbeit bei der Firma B wÃ¤hrend des Laufes der ersten Sperrzeit abgelehnt hat, schlieÃt sich die dadurch eingetretene zweite Sperrzeit unmittelbar an das Ende der ersten an.

Zum Berufungsvorbringen der KlÃ¤gerin ist ergÃ¤nzend nur noch Folgendes zu bemerken: Dass die Beklagte erst unter dem 1. November 2002 die angefochtenen Sperrzeitbescheide erlassen hat, fÃ¼hrt nicht zu deren Rechtswidrigkeit oder gar Nichtigkeit. Liegt ein Sperrzeittatbestand im Sinne des Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGB III vor, tritt kraft Gesetzes eine Sperrzeit ein, die kalendermÃ¤Ãig ablÃ¤uft. Die Beklagte stellt diese Rechtsfolge nur fest, was im Einzelfall wegen der erforderlichen Tatsachenfeststellungen einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Im vorliegenden Fall hat u.a. wegen der streitigen Arbeitsablehnungen am 15. Oktober 2002 eine Unterredung zwischen Mitarbeitern der Beklagten und der KlÃ¤gerin stattgefunden. In diesem Rahmen hatte die KlÃ¤gerin nochmals Gelegenheit, die Vorkommnisse aus ihrer Sicht darzulegen, so dass ihr weiterer Vorhalt, sie sei vor Erlass der angefochtenen Bescheide nicht angehÃ¶rt worden, ins Leere geht. Eine schriftliche AnhÃ¶rung verlangt das Gesetz nicht (vgl. Â§ 24 Abs. 1 SGB X). AbschlieÃend ist noch darauf hinzuweisen, dass die den Beteiligten zugestellten Ausfertigungen gerichtlicher Entscheidungen â wie der erstinstanzlich ergangene Gerichtsbescheid und das vorliegende Urteil â keine Originalunterschrift der erkennenden Richter tragen, sondern vom ausfertigenden Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle unterzeichnet werden (vgl. Â§Â§ 105 Abs. 1, 137 SGG). Die Richter unterschreiben nur das jeweilige Original, das beim Gericht verbleibt.

Nach alledem war der Berufung der KlÃ¤gerin der Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG und folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.08.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024